



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 739 55 44

e-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)

Fax: +7 (495) 739 55 42

Internet: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

Korobejnikov per. 22, Geb. 2, Büro 4, 119034 Moskau

## Informationsblatt

# Nr. 01/2007

### Nachrichten des Monats:

1.	Nachrichten des Monats.....	01
2.	Bankentätigkeit.....	01
3.	Wertpapiermarkt.....	02
4.	Rechtliche Regelung wirtschaftlicher Tätigkeit.....	02
5.	Steuerrecht.....	03
6.	Immobilien.....	04
7.	Naturressourcen.....	04
8.	Arbeitsrecht.....	04
9.	Rechtsprechung.....	05

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. NACHRICHTEN DES MONATS

#### **Föderales Gesetz Nr. 230-FZ vom 18.12.2006 "Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Vierter Teil" erlassen.**

Der Vierte Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation vereint in sich die geltenden Gesetzesnormen zum Urheberrecht und den angrenzenden Rechten, zu Warenzeichen, zum rechtlichen Schutz von EDV-Programmen und den Vorschriften des Patentrechts und gewährleistet die einheitliche rechtliche Regelung der Teilnahme exklusiver Rechte am zivilen Rechtsverkehr. Das Gesetz ist auf die vollständige Kodifizierung der Gesetzesvorschriften im Bereich des intellektuellen Eigentums gerichtet.

In den Vierten Teil des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation wurden neue Rechtsinstitute aus dem Bereich des intellektuellen Eigentums aufgenommen. Insbesondere wurde erstmals der Schutz des exklusiven Rechts der Hersteller von Datenbanken auf deren Wartung und Aktualisierung in die russische Gesetzgebung eingefügt.

Ein Novum für die russische Gesetzgebung ist auch das Recht an Know-How.

Detailliert werden die rechtlichen Fragen zum Firmennamen einer juristischen Person geregelt. Eine weitere Novelle betrifft das Recht auf eine kommerzielle Bezeichnung, die im Unterschied zum Firmennamen, der die juristische Person individualisiert, ein Unternehmen als Betriebseinheit individualisieren soll.

Neu in der Gesetzgebung zum intellektuellen Eigentum ist auch das Recht auf Nutzung der Ergebnisse intellektueller Tätigkeit im Verbund einer einheitlichen Technologie.

Eine Reihe von Vorschriften des Vierten Teils des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation ist dem Schutz von Urheberrechten gewidmet. Besonderes Augenmerk wurde auf die Charakterisierung und Regelung von zwei Hauptvertragsarten gerichtet, mit deren Hilfe Objekte intellektuellen Eigentums am Rechtsverkehr teilnehmen. Vorgesehen ist auch eine verschärfte Haftung für „intellektuelle Piraterie“.

### 2. BANKENTÄTIGKEIT

- 2.1. Mit der Weisung der Zentralbank der Russischen Föderation Nr. 1762-U vom 15.12.2006 „Über die Änderung der Weisung der Bank Russlands Nr. 108-I vom 02.12.2003 „Über die Organisation der Inspektionstätigkeit der Zentralbank der Russischen Föderation (Bank Russlands)““ wird festgelegt, dass Überprüfungen von Banken und ihren Zweigstellen im Auftrag des Direktoriums der Bank Russlands durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

durchgeführt werden können. Die Durchführung dieser Überprüfungen organisiert die Hauptinspektion der Bank Russlands.

### 3. WERTPAPIERMARKT

- 3.1. Ab 01.07.2007 treten die Änderungen zur Offenlegung von Informationen durch die Wertpapierbörse über solche Geschäfte, die außerhalb der Börse getätigt wurden und über die sie informiert wurde, in Kraft. Diese wurden per Weisung der Föderalen Behörde für Finanzmärkte Nr. 06-126/pz-n vom 02.11.2006 „Über die Änderung der durch die Weisung der Föderalen Behörde für Finanzmärkte Nr. 06-68/pz-n vom 22.06.2006 bestätigte Verordnung über die Tätigkeit zur Organisation des Handels auf dem Wertpapiermarkt“ erlassen.

### 4. RECHTLICHE REGELUNG WIRTSCHAFTLICHER TÄTIGKEIT

- 4.1. Am 25.11.2006 wurde das Föderale Gesetz Nr. 193-FZ „Über die Änderung des Gesetzes der Russischen Föderation ‚Über den Verbraucherschutz‘“ erlassen, das der Regierung der Russischen Föderation die Befugnis zur Regelung von Rechtsverhältnissen im Bereich der Organisation der Tätigkeit zum Verkauf von Waren (zur Ausführung von Arbeiten und Dienstleistungen) an Verbraucher einräumt.
- 4.2. Das Schreiben der Föderalen Zollbehörde der Russischen Föderation Nr. 06-73/39543 vom 13.11.2006 „Über die Notwendigkeit der Vorlage von Übereinstimmungszertifikaten“ erläutert, dass das Föderale Gesetz Nr. 116-FZ vom 22.07.2005 „Über Wirtschaftssonderzonen in der Russischen Föderation“ Personen, die Waren gemäß den Zollordnungen der Zollfreizonen vertreiben, nicht von der Beachtung der Verbote und Beschränkungen befreit sind, die keinen wirtschaftlichen Charakter haben.
- 4.3. Mit Schreiben Nr. 01-06/39606 vom 13.11.2006 „Über die Lizenzierung im Bereich des Außenhandels“ erklärt die Föderale Zollbehörde der Russischen Föderation, dass Verbote und Beschränkungen mit wirtschaftlichem Charakter im Rahmen der Zollordnungen für die Herstellung für den inländischen Bedarf und den Export sowie die Weiterverarbeitung auf dem Zollgebiet und für den inländischen Bedarf Anwendung finden. Auf Waren, die anderen

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

Zollordnungen unterliegen, werden die genannten Beschränkungen und Verboten nicht angewendet.

- 4.4. Veröffentlicht wurde das Schreiben der Föderalen Zollbehörde der Russischen Föderation Nr. ShT-6-03/1137@ vom 23.11.2006 „Über die Lizenzierung der Wartung von Flugzeugen“, nach dem für die Wartung von Flugzeugen, einschließlich der Flugnavigationswartung, keine Lizenz erforderlich ist. Außerdem wird mitgeteilt, dass „RosAeroNavigazia“ keine Lizenzierung dieser Tätigkeit vornimmt.

## 5. STEUERRECHT

- 5.1. Herausgegeben wurde das Schreiben Nr. GV-6-05/1148@ der Föderalen Steuerbehörde der Russischen Föderation vom 28.11.2006 „Über die Aufhebung eines Schreibens des Ministeriums für Steuern und Abgaben“, durch welches das Schreiben des Ministeriums für Steuern und Abgaben Nr. 05-0-09/20@ „Über die Verrechnung der zuviel bezahlten Beiträge zur Rentenpflichtversicherung“ vom 05.07.2004 im Zusammenhang mit der Ablehnung der staatlichen Registrierung durch das Justizministerium der Russischen Föderation aufgehoben wurde.
- 5.2. Mit dem Schreiben Nr. ShT-6-03/1157@ vom 30.11.2006 „Über die Mehrwertbesteuerung der Mietzahlungen für die Nutzung von Grundstücken ab dem 01.01.2006“ teilt die Föderale Steuerbehörde der Russischen Föderation mit, dass es ab dem 01.01.2006 nach Ansicht des Finanzministeriums der Russischen Föderation keine Grundlage für die Mehrwertbesteuerung der Mietzahlungen für Grundstücke gibt, die sich in staatlichem oder kommunalem Eigentum befinden.
- 5.3. Das Schreiben Nr. MM-6-21/1159@ der Föderalen Steuerbehörde der Russischen Föderation vom 30.11.2006 „Über die Bodensteuer“ übermittelt die Klarstellungen des Finanzministeriums der Russischen Föderation Nr. 03-06-02-02/138 vom 16.11.2006 über das Verfahren zur Anwendung einzelner Vorschriften des Kapitels 31 „Bodensteuer“ des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation.
- 5.4. Mit dem Schreiben Nr. MM-6-21/1088@ „Über die Bodensteuer“ vom 09.11.2006 leitete die Föderale Steuerbehörde der Russischen Föderation das Schreiben Nr. 03-06-01-02/36 des

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

Finanzministeriums der Russischen Föderation vom 08.09.2006 weiter, welches das Verfahren zur Veranlagung der Bodensteuer für Grundstücke betrifft, an denen das Eigentumsrecht bzw. das Recht zur (befristeten oder dauerhaften) Nutzung oder die Erbpacht im Laufe des Steuer- bzw. Bilanzjahres entstanden oder erloschen ist.

## 6. IMMOBILIEN

- 6.1. Erlassen wurde das Föderale Gesetz Nr. 232-FZ vom 18.12.2006 „Über die Änderung des Städtebaugesetzbuches der Russischen Föderation und einzelner Gesetze der Russischen Föderation“. Diese Änderungen sollen administrative Hürden bei der Erweiterung des Wohnungsbaus beseitigen und die Mechanismen der Einbeziehung von Grundstücken für den Wohnungsbau in Wirtschaftsumlauf verbessern. Das Föderale Gesetz trat mit Ausnahme einiger Vorschriften, für die andere Fristen vorgesehen sind, ab 01.01.2007 in Kraft.
- 6.2. Die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 710 vom 22.11.2006 „Über die Änderung der Regeln zur Führung eines einheitlichen staatlichen Registers für Rechte an Grundstücken und mit ihnen verbundenen Rechtsgeschäfte“ legt eine Liste von Informationen fest, die im Einheitlichen Staatlichen Register für Rechte an Grundstücken und mit ihnen verbundenen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Eintragungen zum Rechtsinhaber einer ausländischen juristischen Person anzugeben sind.

## 7. NATURRESSOURCEN

- 7.1. Mit dem Föderalen Gesetz Nr. 201-FZ vom 04.12.2006 wurde ab 01.01.2007 das neue Waldgesetzbuch der Russischen Föderation in Kraft gesetzt. Ein bedeutender Anteil der Regelungen des Waldgesetzbuches betrifft Fragen der Verwaltung im Bereich der Nutzung, des Schutzes und Regeneration der Wälder sowie der staatlichen Waldkontrolle und -aufsicht.

## 8. ARBEITSRECHT

- 8.1. Veröffentlicht wurde das Schreiben Nr. 01-06/40308 der Föderalen Behörde für Arbeit und Beschäftigung vom 17.11.2006 „Über die Berechnung des Durchschnittslohns“ in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Föderalen Gesetzes Nr. 90-FZ vom 30.06.2006 ab

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

dem 06.10.2006, durch das das Arbeitsgesetzbuch der Russischen Föderation geändert wurde.

- 8.2. Herausgegeben wurde das Schreiben Nr. 1904-6-der Föderalen Behörde für Arbeit und Beschäftigung vom 20.11.2006 mit folgendem Inhalt: Während früher die Bezahlung von Urlaubszeiten ausgehend vom faktisch bezahlten Durchschnittslohn für die vergangenen drei Kalendermonate erfolgte, wird ab 06.10.2006 der Durchschnittslohn ausgehend vom Gehalt der vergangenen 12 Kalendermonate berechnet. Diese neue Berechnungsmethode wird in den Fällen angewendet, in denen dem Arbeitnehmer Urlaub nach dem 06.10.2006 gewährt wird.

## 9. RECHTSPRECHUNG

- 9.1. Veröffentlicht wurde der Beschluss des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 11253/06 vom 14.11.2006 bezüglich der Anfechtung des Schreibens der Föderalen Steuerbehörde Russlands Nr. MM-6-03/18@ vom 13.01.2006, welches Fragen zur Rechtmäßigkeit der Erstattung der Mehrwertsteuer, die für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum Transport exportierter Ware bezahlt wurde, erläutert. Das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation entschied, dass die untergeordnete Instanz nicht berechtigt war, eine Sachprüfung der Streitigkeit vorzunehmen, da der angegriffene Akt kein normativer Rechtsakt sei.
- 9.2. Mit dem Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 52 vom 16.11.2006 „Über die Anwendung von Gesetzen zur Regelung der materiellen Haftung von Arbeitnehmern für dem Arbeitgeber zugefügten Schaden durch die Gerichte“ werden Fragen hinsichtlich der Zuständigkeit für die genannten Fälle und der Zahlung der Gerichtsgebühren geklärt. Mit Erlass dieses Beschlusses tritt der Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 1 vom 01.03.1983 einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.
- 9.3. Gemäß dem Beschluss des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation Nr. 64 vom 28.12.2006 können Steuerberater von Firmen als Mittäter illegaler steuerlicher Tätigkeit strafrechtlich verfolgt werden.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---